



Ilsfelder Nachrichten

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

**Amtsblatt der
Gemeinde Ilsfeld**
Kreis Heilbronn

mit den Teilorten
Abstetterhof
Auenstein
Helfenberg
Schozach
Wüstenhausen

Nr. 21

**Mittwoch,
20. Mai 2020**

Inhalt

Seite 2

Notdienste

Seite 3

Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell

Seite 4

Amtliche
Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen

Seite 10

Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten

Seite 16

Vereinsnachrichten
Sonstiges

ab Seite 20

Werbung

**JUHUU!
DIE
SPIELPLÄTZE IN
ILSFELD SIND
WIEDER
GEÖFFNET**

**BITTE BEACHTEN SIE
DIE HINWEISE ZU DEN
CORONA-VORGABEN
UND -REGELN AN
DEN EINZELNEN
SPIELPLÄTZEN**



Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Ilsfeld,
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0,
Fax 07062 9042-19,
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

Druck und Verlag:
NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt,
Telefon 07033 525-0,
Fax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

Anzeigenverkauf:
Tel. 07033 525-0
wds@nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:
Bürgermeister Thomas Knödler oder sein Vertreter im Amt – für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum,
Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt,
Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet:
www.gsvertrieb.de Erscheinung:

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:
dienstags, 12.00 Uhr

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0
Mo., Di., 8:00 – 12:30 und
14:00 – 16:00 Uhr
Mi. 8:00 – 12:30 und
14:00 – 18:00 Uhr
Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

Bürgerbüro

Samstag (1. im Monat)
9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,
Tel. 07062 9042-82
Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr
Di. 14:00 – 16:30 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de zukommen lassen.

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Klaus-Dieter Hofmann/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöller/Dr. Andrea Meiser ... gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes
Ärztlicher Bereitschaftsdienst seit 01.11.18 Tel. 116 117

- Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr:
Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus
Direktwahl: 07135-9360821

Wendelstr. 11, 74336 Brackenheim
- Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr:

Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn
In lebensbedrohlichen Fällen (Herzbeschwerden, Atemnot, starke Blutungen ...) bitte gleich den **Rettungsdienst** unter der **Telefon-Nr. 112** (ohne Vorwahl) verständigen.

Die Rufnummer für den augenärztlichen Notfalldienst Heilbronn lautet seit 01.01.2019: 01806 020785.

Für die Ärzteguppe Oberstenfeld: Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche **Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89** unter der **Tel. Nr. 07141-6430430** zuständig.

Unsere Ärzte vor Ort:

Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 95030

Dres. Wertsch/Schlereth
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 914210

Augenarzt
Dr. Staudinger
König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld, Tel. 975050

Frauenarzt:
Dr. Dali Konstanz
König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 9159440

Nuklearmedizinische Praxis:
Dr. Jörg Seeberger
Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

Tierärzte:
Dr. Starker, Schulstr. 37,
Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von Gaisberg-Str. 15/1,
Ilsfeld, Helfenberg, Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld
Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:
Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert Hagel
und **Dr. Ilona Kiralyi**
Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,
König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

Das Zahnärzltehaus:
Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:
Annekathrin Tschritter,
Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie
Dr. Cornelia Grau
König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
Am Gesundbrunnen 40 **Tel. 112**

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
Am Gesundbrunnen 40 **Tel. 19222**

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn Tel. 07131/490
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 8.00 - 22.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis
Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

21.05.2020

Dr. Müller, Heilbronn, 07131/591790
TÄ Estraich, Schwaigern, 07138/1612

23.05.2020 - 24.05.2020

AniCura Kleintierzentrum Heilbronn, 07131/89090
Dr. Starker, Auenstein, 07062/62330

Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart Tel.-Nr. 0711/7877712

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:

Himmelfahrt, 21.05.2020:

Apotheke am Stadtgarten
Tel.: 07131 - 8 45 39, Allee 19,
74072 Heilbronn (Innenstadt)

Stadt Apotheke im Medizentrum
Tel.: 07135 - 65 30, Austr. 30, 74336 Brackenheim

Samstag, 23.05.2020:

Harfensteller Apotheke Wollhaus
Tel.: 07131 - 99 19 90, Am Wollhaus 4,
74072 Heilbronn (Innenstadt)

Hölderlin-Apotheke Lauffen
Tel.: 07133 - 49 90, Bahnhofstr. 26,
74348 Lauffen am Neckar

Sonntag, 24.05.2020:

Apotheke im Staufenberg-Zentrum
Tel.: 07131 - 89 90 55
Staufenbergstr. 31, 74081 Heilbronn (Sontheim)

Rats-Apotheke Brackenheim
Tel.: 07135 - 7 17 90 10, Marktstr. 4,
74336 Brackenheim

Wir bitten um Beachtung

Sperrung im Bereich der Schulstraße

Vom 25.05.2020 bis voraussichtlich 16.06.2020



Jubilare



Diamantene Hochzeit

Die Eheleute Marianne Hilde und Helmut Hermann Bartenbach, Bahnhofstr. 24, Ilsfeld feiern am 21.05. ihre Diamantene Hochzeit. Zu diesem Ereignis die besten Glückwünsche.

Die Eheleute Dietlinde Irmgard und Mario Franco Pietro Iannuzzi, Auensteiner Str. 23, Ilsfeld feiern am 27.05. ihre Diamantene Hochzeit. Zu diesem Ereignis die besten Glückwünsche.

Fundamt Ilsfeld

Gefunden wurde in Ilsfeld:

- schwarzes Fahrrad

Nähere Informationen im Bauhof
Telefon 07062/90 42 72



Auf einen Blick

Unsere Glückwünsche gelten:

- Frau Eva Britsch zum 80. Geburtstag am 23.05.
Frau Rosa Britsch zum 80. Geburtstag am 23.05.
Frau Lore Emma Sieland zum 80. Geburtstag am 27.05.
Herrn Werner Speckbrock zum 70. Geburtstag am 27.05.

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld:	Tel. 07062/9042-0
Bauhof:	Tel. 07062/9042-72
Freibad:	Tel. 9155580
Polizei:	Tel. 110
Polizeiposten Ilsfeld:	Tel. 07062/915550
Feuerwehr:	Tel. 112
Diakoniestation Schozach-Bottwartal:	Tel. 07062/973050
Gasversorgung:	Tel. 07144/266211
Stromversorgung:	Tel. 07144/266233
Nahwärmerversorgung Notfall-Nr.:	Tel. 9042-49
Wasserversorgung:	Tel. 9042-44, -45
Wasserversorgung Notfall-Nr.:	Tel. 0152-22987063
Bürgerbus:	fährt vorläufig nicht!
Telefonseelsorge HN:	Tel. 0800/1110111
Tag und Nacht für Sie zu sprechen:	
Notruf für misshandelte Frauen:	Tel. 07131/507853
Notruf für Kinder und Jugendliche:	
Kreisjugendamt HN:	Tel. 07131/994555
Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter	Tel. 07131/964420
Essen auf Rädern:	Tel. 07063/9339444
Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn	
Pflegedienst „Procura Rost“	
-Tag und Nacht-	Tel. 07062/975097
Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung	Tel. 07131/994-305

Rathaus aktuell

Aus dem Standesamt

Geburt:

30.04.2020

Mila Unkauf, Tochter von Sandra Unkauf und Yavuz Selim Unkauf-Daniskan, Bauernstr. 13, Ilsfeld

Eheschließung:

14.05.2020

Gerhard Steinle und Ute Sauer, Austr. 4/1, Ilsfeld-Wüstenhausen

Aus dem Gemeinderat

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ilsfeld,

die am Dienstag, 26. Mai 2020 um 18:30 Uhr in der Gemeindehalle Ilsfeld mit folgenden Tagesordnungspunkten stattfindet:

Öffentlich:

- Mögliche Schließung der Gemeindeverbindungsstraßen zwischen Abstatt – Auenstein und Abstatt - Helfenberg
- Bebauungsplan „Bustadt Mitte und Bustadt Nord, 2. Änderung“ Hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss
- Umkleide-/Lagercontainer SSV Auenstein
- Gutachterausschuss
Hier: Zusammenschluss Gutachterausschuss; Abberufung der Gutachter aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Gemeinsamen Gutachterausschuss Weinsberger Tal und Schozachtal

14. Gutachterausschuss
Hier: Aufhebung der Gebührensatzung für den Gutachterausschuss aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Gemeinsamen Gutachterausschuss Weinsberger Tal und Schozachtal
15. Annahme von Spenden
16. Bekanntgaben
17. Anfragen

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Die Beratungunterlagen können am Tag der Sitzung in Zimmer 2, Rathaus Ilsfeld, eingesehen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Erstreckung der Gutachterausschuss- gebührensatzung

auf das Gebiet der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot

(Erstreckungssatzung)

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 sowie in Verbindung des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 05.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erstreckung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 05.05.2020 der Stadt Weinsberg in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach und Wüstenrot.

§ 2

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinsberg, den 05.05.2020

Stefan Thoma
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal (Gutachterausschussgebührensatzung)

vom 5. Mai 2020

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) sowie der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593), am 05.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Weinsberg als erfüllende Gemeinde des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal (nachfolgend nur Gutachterausschuss genannt) erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Gebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.
- (3) Werden Gutachten dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweiszwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Für Gutachten, die auf der Rechtsgrundlage der §§ 44, 45 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit erstattet werden, gilt dies nur, soweit sie für das Gericht oder den Staatsanwalt bestimmt sind. Für sonstige Gutachten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Wertermittlungen werden vorbehaltlich der Abs. (5), (6) und (7) nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen (wie z.B. Abbruchkosten, Leitungsrechte) oder besondere Umstände (wie z. B. Denkmalschutz, öffentliche Förderung, besondere Mietvereinbarungen oder Staffelmieten) zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Gebühren für mehrere Eigentumswohnungen, die sich nach § 4 Abs. (3) berechnen.

- (3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Wert nach Abs. (1) wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Werte wird der halbe Wert nach Abs. (1) zu Grunde gelegt.
- (4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks errechnet.
- (5) Für die Erstattung von Gutachten über die Höhe von Mieten und Pachten für Wohn- oder Gewerbeflächen und Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Wird der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens durch den Antragsteller veranlasst, werden dafür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.
- (7) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, Beschaffung fehlender Unterlagen auf Verlangen des Antragstellers usw.) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten wird die Gebühr aus der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Wert nach § 3 ab	Gebühr
1 €	900 €
100.000 €	1.000 €
125.000 €	1.163 €
150.000 €	1.297 €
175.000 €	1.408 €
200.000 €	1.496 €
225.000 €	1.565 €
250.000 €	1.617 €
300.000 €	1.805 €
350.000 €	1.959 €
400.000 €	2.082 €
450.000 €	2.178 €
500.000 €	2.251 €
750.000 €	3.139 €
1.000.000 €	3.893 €
1.250.000 €	4.526 €
1.500.000 €	5.051 €
1.750.000 €	5.480 €
2.000.000 €	5.824 €
2.250.000 €	6.094 €
2.500.000 €	6.297 €
3.000.000 €	7.027 €
3.500.000 €	7.624 €
4.000.000 €	8.104 €
4.500.000 €	8.479 €
5.000.000 €	8.761 €

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Zwischenwerte in der vorstehenden Tabelle sind zu interpolieren.

- (2) Wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von 3 Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die Zustandsmerkmale geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. (1) um 30 %.
- (3) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die

Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. (1) die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Eigentumswohnung ermäßigt sich die Gebühr um 20 %.

- (4) Bei unbebauten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken beträgt die Gebühr 75 % der Gebühr nach Abs. (1).
- (5) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Abschrift. Für jede weitere Abschrift oder Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,30 € pro Seite zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer berechnet.
- (6) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 GuAVO werden folgende Gebühren erhoben:
- 100 € mit bis zu 5 Vergleichswerten zzgl. 8 € je weiterem Vergleichswert.

Für Auskünfte mit besonderen Anforderungen werden Gebühren entsprechend dem Aufwand analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben, mindestens jedoch 180 €.

- (7) Bodenrichtwertauskünfte werden nur schriftlich auf Antrag als einfache oder amtliche Auskünfte erteilt. Die Gebühr beträgt für aktuelle Bodenrichtwerte:
- 30 € je Bodenrichtwert für einfache schriftliche Bodenrichtwertauskünfte
 - 70 € je Bodenrichtwert für amtliche Bodenrichtwertauskünfte. Für ältere Bodenrichtwerte erhöht sich die Gebühr jeweils um 20 € je Bodenrichtwert.
- (8) Gebühr für Immobilienmarktbericht:
- aktuelle Ausgabe: 50 €
 - frühere Ausgabe: 20 €
- (9) Für sonstige Leistungen des Gutachterausschusses oder der Geschäftsstelle werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 5

Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

- (1) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstands gefasst hat, so wird eine Gebühr von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gutachterausschusses zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.
- (2) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtags o. ä.), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zusätzlich zur Gebühr nach § 4 Abs. (1) abgerechnet.
- (3) Wird ein Antrag auf Erstellung einer sonstigen Leistung des Gutachterausschusses oder dessen Geschäftsstelle zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung hinzugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags.
(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachtens durch den Gutachterausschuss kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird.

§ 9

Übergangbestimmung

Für die Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung des Gutachterausschusses der Stadt Weinsberg.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinsberg, den 05.05.2020

Stefan Thoma
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Bustadt-Süd Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat am 19.06.2018 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO den Bebauungsplan „Bustadt-Süd Erweiterung“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan „Bustadt-Süd Erweiterung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung mit Umweltbericht, integriertem Grünordnungsplan und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (jeweils in der Fassung vom 08.06.2018) sowie die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld, Zimmer 13, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ilsfeld, 21.05.2020

gez.
Thomas Knödler
Bürgermeister

Ilsfeld aktuell

**Landratsamt
Heilbronn**



SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen

Für Ermittlungen braucht es konkrete Hinweise

Das Geschehen im SRH Gesundheitszentrum Bad Wimpfen beschäftigt seit Wochen das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn. Um prüfen zu können, ob gegen Hygienevorschriften verstoßen wurde, ist die Behörde weiter auf konkrete Anhaltspunkte angewiesen. Bislang gibt es nur vage Vorwürfe, die für eine Anzeige nicht ausrei-

chen. Deshalb bittet das Landratsamt um entsprechende Hinweise, damit der Sachverhalt aufgeklärt werden kann.

Das Gesundheitsamt hat seit Bekanntwerden der ersten COVID-19 Infektion an jedem Tag ermittelt und geprüft, wie das Virus in der Klinik eingegrenzt werden kann und dazu Anordnungen erlassen. Neben dem ständigen Austausch mit der SRH-Klinik hat sich das Gesundheitsamt zusätzlich in über 200 Telefonaten mit Patienten und Mitarbeitern ein Bild von der Lage vor Ort und der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen verschafft. Zudem wurden in den letzten Wochen auch vereinzelt schriftliche Hinweise an das Gesundheitsamt herangetragen. Wenn es in diesen Gesprächen oder Schriftstücken Anhaltspunkte für Gefahren gab, wurde sofort reagiert und entsprechende Anordnungen erlassen, deren Umsetzung von der Leitung der Einrichtung bestätigt werden mussten. Die meisten Punkte konnten nach Recherche des Gesundheitsamtes zeitnah aufgeklärt und entkräftet werden. Unter anderem etwa, dass Patienten auch nach dem 2. April noch in Bad Wimpfen einkaufen gewesen wären. Dies war zulässig, weil bis zum 16. April nur Teile der SRH-Klinik unter Quarantäne standen. Ebenso konnte entkräftet werden, dass Türen verbotswidrig offen gewesen wären. Aus Brandschutzgründen war ein Schließen der Türen nicht zulässig, es wurde jedoch auf Hinweisschildern deutlich auf die Verbote hingewiesen. Außerdem wurde von einem Patienten Ende April reklamiert, dass er im März noch ohne Mundschutz und Schutzausrüstung behandelt worden sei. Im März musste jedoch noch keine Schutzkleidung getragen werden, da es noch keinen vom Gesundheitsamt festgestellten Fall einer Infektion mit COVID-19 innerhalb der Klinik gab. In einem Schreiben wurde des Weiteren vorgetragen, dass eine namentlich nicht benannte Nachbarin aus der Klinik entlassen worden sei, ohne dass deren häusliche Verhältnisse dafür geeignet gewesen wären. Der Fall konnte nicht ermittelt werden. Patienten werden aber vor jeder Verlegung nach Hause befragt, ob dies möglich ist.

Das Landratsamt bittet deshalb alle Personen, die konkrete Sachverhalte benennen können, sich direkt mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes in Verbindung zu setzen. Die Gespräche werden vertraulich behandelt. Allerdings ist eine Nachverfolgung von Hinweisen ohne Namen und Benennung der Station nur schwer möglich.

Messort: Ilsfeld
Zeitraum: 01.04.2020 bis 30.04.2020

Messstelle	Datum der Messung	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit für PKW	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	höchste Geschwindigkeit
Ilsfeld, Heltenberger Straße (j)	01.04.2020	13:52 - 16:45	30	141	39	57
Ilsfeld, Bildestraße	27.04.2020	18:25 - 19:35	30	21	2	50
Ilsfeld, Finkenstraße	27.04.2020	14:00 - 15:00	30	47	5	44

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 8.30 - 12.00 Uhr

Hausmülldeponien

Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

Gemeindebücherei

Gemeindebücherei Ilsfeld



Öffnungszeiten

Montag 15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 15.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ilsfeld, Rathausstr. 8 (Sitzungssaal), Tel. 07062 9042-15

www.ilsfeld.de - Kultur + Bildung - Gemeindebücherei

Bücherei wieder im Regelbetrieb

Wir freuen uns, dass wir mit der Bücherei wieder für unsere Leserschaft da sind. Dennoch bitten wir Sie um Beachtung folgender Punkte, um einen Ablauf nach Corona-Vorgaben zu gewährleisten:

- **Mund-Nasen-Schutz tragen**
- **Einen Büchereikorb je Besucher*in**
- **Mindestabstand 1,5 m zur nächsten Person**
- **Rückgaberegal an der Treppe zur Bücherei oder im Vorraum**
– bitte Medien hier einstellen
- **Händedesinfektion bei Betreten der Bücherei linkerhand**
- **Auf Hygiene-Etikette achten**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Noch eine kurze Info zur Medienrückgabe: im Gegensatz zu früher bitten wir Sie heute, Ihre Medien in das Regal (im Vorraum) vor der Bücherei einzustellen. Dies hat den Hintergrund, dass wir die Medien in Corona-Quarantäne versetzen. Sie werden im Rückgaberegal gesammelt und am Montag vor der Öffnung der Bücherei gereinigt und wieder zur Ausleihe in die Büchereiregale sortiert. So gewährleisten wir eine Quarantänezeit von mindestens 3,5 Tagen, und damit mehr als vom Bundesinstitut für Risikobewertung angegeben. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an uns.



Die Medien warten nach der Quarantäne auf das Reinigen und Rücksortieren ins Regal.

Freiwillige Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld



www.feuerwehr-ilsfeld.de

Information
für Einsatzkräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ilsfeld
zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Von Seiten des Kommandanten werden für die Feuerwehr Ilsfeld alle Übungen, Aus- und Fortbildungen, Proben und Besprechungen sowie sonstige Zusammenkünfte der Feuerwehr Ilsfeld (inklusive des Spielmannszuges, der Jugendfeuerwehr und deren Kindergruppe sowie der Altersabteilung und der Theatergruppe) vorerst **bis zum 31.05.2020** ausgesetzt.

Einsätze der Feuerwehr Ilsfeld, die über die Leitstelle Heilbronn bzw. durch telefonische Alarmierung erfolgen, sind hiervon ausgenommen. Für die Einsatzkräfte in Feuerwehr-Einsätzen gelten spezielle Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen.

Ilsfeld, 29.04.2020

Der Kommandant

Steffen Heber

Soziale Einrichtungen

Diakoniestation Schozach-Bottwartal e. V.



Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050, 74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.

Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **stellv. Ursula Wüstholtz**

Tel. 07062 9730515, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.

Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege

Einsatzleitung: **Nadine Bosch**,

stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer**

Tel. 07062 9730513, persönliche Sprechzeiten: Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Verwaltung:

Nicole Schöne, Gabriele Vogt, Tel. 07062 973050, Fax 07062 97305-20,

Geschäftsführung: Matthias Brauchle, Tel. 07062 9730512
info@diakonie-ilsfeld.de, www.diakonie-ilsfeld.de

IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

Die Beratungszeiten sind:

Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr

Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift



Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fa -290

Hausleitung:	Jochen Burkert
Hauswirtschaftliche Leitung:	Kathrin Sander
Verwaltung:	Margrit Mildner

Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

Musiker gesucht!

Am 02.10.2020 von ca. 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr suchen wir Musiker, die uns an unserem Oktoberfestessen musikalisch begleiten. Wenn wir Sie angesprochen haben, melden Sie sich einfach bei uns im Haus unter Tel.-Nr. 07062 916520.

Senioren Tagespflege Ilsfeld RV Heilbronn-Franken



Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.
- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten,
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 - 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner: Birgit Koch- Leitung

Ute Bartels - stv. Leitung

Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice



Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen, können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

Wir alle helfen Ihnen!

Für Abstatt	Annette Jacob, Tel. 07062 61242
Für Beilstein oder	Ingrid Bauer, Tel. 07062 8802 Otto Sonnenwald, Tel. 07062 8790
Für Ilsfeld + Schozach + Auenstein	Jutta Layer, Tel. 07062 61029 Mechthild Jäger, Tel. 07062 6967 Sonja Enzel, Tel. 07062 9157108
Für Untergruppenbach + Unter- u. Oberheinriet	Claudia Schlenker, Tel. 07131 970465 Jürgen Liedtke, Tel. 07130 6639

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

Außensprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

**Montags Sprechstunde nach Vereinbarung des Jugendamts
Allgemeiner Sozialer Dienst**

Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Yelin, Bezirkssozialarbeiterin des Jugendamts, bietet in Ilsfeld Rathausstraße 8, am ersten und dritten Montag des Monats **nur nach Vereinbarung** von 14.00 bis 16.00 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an.

Einen Termin können Sie telefonisch unter der Nummer: 07131 994-305 oder per Mail unter: e.yelin@landratsamt-heilbronn vereinbaren.

Tageseinrichtungen für Kinder

TEK Zwergenstube



Die Zwergenstube beteiligt sich an der Corona-Steinraupe

Immer wieder bekommen die Kinder der Zwergenstube kleine „Überraschungstüten“ mit Bastelanleitungen, Fingerspielen, Spielideen und vieles mehr nach Hause geliefert. Dabei dreht sich alles um das Thema „Die kleine Raupe Nimmerstatt“ Da war es doch klar, dass wir uns auch bei der Corona-Steinraupe einklinken. Jedes Kind hat zuhause einen Stein bemalt und diesen in der Zwergenstube abgegeben. Die schönen bunten und individuellen Steine wurden an die Raupe angelegt. So haben auch wir einen Beitrag zu diesem tollen Projekt geleistet.



Die Kinder und Erzieherinnen der Zwergenstube

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:
www.lokalmatador.de/epaper



Schulen

Volkshochschule Unterland



Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld
Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382
www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

Musikschule Schozachtal



Unterrichtsgebühren für den Monat Mai

Kürzlich haben wir darüber informiert, dass laut Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums des Landes Baden-Württemberg der Präsenzunterricht in Form von Einzelunterricht ab 06.05.2020 an

unserer Musikschule unter strenger Einhaltung des Hygieneplans wieder erteilt werden darf. Davon ausgenommen sind weiterhin alle Gruppen, sowie der Unterricht im Fach Gesang und für alle Blasinstrumente.

Leider gibt es immer noch keine landesweit einheitliche Empfehlung zur möglichen Erstattung der Gebühren. Der Verwaltungsrat des Zweckverbands der Musikschule Schozachtal hat daher beschlossen, die Gebühren im Monat Mai 2020 für die vom Präsenz- und Fernunterricht ausgenommenen Unterrichte nicht einzuziehen.

Die Lehrkräfte der Musikschule Schozachtal haben in der nun schon mehrere Wochen andauernden Schließung mit großem Engagement individuelle Fernunterrichtskonzepte für die meisten Schülerinnen und Schüler entwickelt, die für alle, die noch keinen Präsenzunterricht wahrnehmen können, fortgeführt werden. Für alle Schülerinnen und Schüler, die dieses Angebot nutzen, werden wir 50 % der fälligen Monatsgebühr für den Monat Mai abbuchen.

Viele Eltern haben uns bereits im vergangenen Monat durch die Spende der Monatsgebühr und viele positive Rückmeldungen sehr unterstützt. Darüber haben wir uns sehr gefreut und wollen uns an dieser Stelle nochmals recht herzlich bedanken. Auch in diesem Monat würden wir uns über Ihre Unterstützung freuen. Wenn Sie Ihre Monatsgebühr spenden wollen, können wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen.

Bürgermeister Andreas Vierling
Verbandsvorsitzender

Gerd Wolss
Musikschulleiter

Weitere Informationen: 0 70 62/6 70 81

E-mail: info@musikschule-schozachtal.de

Homepage: www.musikschule-schozachtal.de

Adresse: Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt

Öffnungszeiten Sekretariat: Mo. – Fr., 08:00 - 12:00 Uhr

Bitte Termin telefonisch vereinbaren.